

**Änderungstarifvertrag Nr. 6
vom 05. Juli 2019
zum Tarifvertrag zu Entgelt und Eingruppierung
für die Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz, KöR
(TV UM Mainz)
vom 31. Juli 2012**

Zwischen

der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, KöR (UM), vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Medizinischen Vorstand und den Kaufmännischen Vorstand,

einerseits

und

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Rheinland-Pfalz-Saarland

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des E&E-TV Mainz zum 01. Januar 2019

Der Tarifvertrag zu Entgelt und Eingruppierung für die Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz, KöR (E&E-TV UM Mainz) vom 31. Juli 2012, zuletzt geändert durch den 5. Änderungsstarifvertrag vom 01. April 2018, wird wie folgt geändert:

(1) Nach § 3 Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 eingefügt:

(2) „¹Examinierte Pflegekräfte ab Entgeltgruppe KR 7 erhalten bei entsprechender Tätigkeit in der direkten unmittelbaren Patientenversorgung (Pflege am Bett), sowie weitergebildete Hygienefachkräfte eine monatliche Zulage i.H. von 300,00 Euro brutto. ²Voraussetzung für die Gewährung der Zulage ist der durchgehende Entgeltbezug im vorangegangenen Kalenderjahr. ³Zu differenzieren ist zwischen dem Anwartschaftszeitraum und den Folgejahren. ⁴Während des Anwartschaftszeitraums erfolgt die Kürzung der Zulage nur um volle Monate ohne Entgeltbezug; d.h. pro Beschäftigungsmonat mit Entgeltbezug erwirbt der Beschäftigte im Kalenderjahr 1/12 Anspruch. ⁵Nach erworbener Anwartschaft, wirkt sich eine Unterbrechung des Entgeltbezugs nicht mehr auf den Anspruch aus; die Zahlung der Zulage erfolgt analog der regulären Entgeltbestandteile. ⁶Ausgenommen von der Zulagenzahlung sind Pflegekräfte in der Funktion von Pflegedienstleitungen, sowie deren Stellvertreter der Entgeltgruppen KR 16 bis KR 17 und Beschäftigte mit Leitungsfunktionen in der Pflege, unabhängig ihrer Eingruppierung, die keine Tätigkeit einer examinierten Pflegekraft in der direkten unmittelbaren Patientenversorgung ausüben.

Protokollerklärung Pflegezulage 2019: ¹Klarstellend handelt es sich ausschließlich um examinierte Pflegekräfte mit 3-jähriger Ausbildung und weitergebildete Hygienefachkräfte. ²Eingeschlossen sind hiervon auch Stations-, Abteilungs- und Bereichsleitungen sowie deren Stellvertreter, sofern diese weiterhin auch Tätigkeiten einer examinierten Pflegekraft in der Pflege am Bett ausüben. ³Zusätzlich erhalten die hauptamtlichen Praxisanleiter die Pflegezulage 2019. ³Von der direkten Patientenversorgung (Pflege am Bett) inbegriffen sind insbesondere Stationen, die internistische Notaufnahme und die Chest Pain Unit mit Liegeplätzen und Betten, sowie der zentrale Springerpool (Allgemeiner- und Intensivspringerpool). ⁴Es wird zwischen dem Anwartschaftserwerb und einer bestehenden Anwartschaft differenziert. 1. Erwerb der Anwartschaft: Der Anwartschaftszeitraum bezieht sich auf das vorangegangene Kalenderjahr (01.01. - 31.12.). Die Kürzung des Anspruchs ist im Falle einer Entgeltunterbrechung nur um volle Monate vorzunehmen. Als Entgeltbezug sind auch der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie der Zuschuss zum Krankengeld zu bewerten. Schädliche Unterbrechungen für den Ersterwerb einer Anwartschaft sind alle vollen Monate ohne Entgeltbezug (wie Krank ohne Lohnfortzahlung nach EntgFG – ohne Krankengeldbezug, Aussteuerung, volle EU-Rente, unbezahlte Freistellung, Pflegezeit nach PflegeZG; keine abschließende Aufzählung). D.h. wurde in einem Monat nur ein Tag Entgelt bezogen, ist von einem vollen Monat mit Entgeltbezug für den Erwerb der Anwartschaft auszugehen. 2. Bestehende Anwartschaft: Ist die Anwartschaft einmalig erworben (ein volles Kalenderjahr mit Entgeltbezug), bleibt diese erhalten. Bei bestehender Anwartschaft, wirken sich Unterbrechungen nicht mehr auf das Folgejahr aus. Die Aussetzung der Zahlung erfolgt nach Erwerb der Anwartschaft nur in den Zeiträumen, in denen kein Entgeltbezug stattfindet; Kürzung der Zulage analog regulärer Entgeltbestandteile.

(3) ¹Auszubildende, die ihre 3-jährige Ausbildung an der Universitätsmedizin Mainz erfolgreich abgeschlossen haben und unmittelbar ohne Unterbrechung als examinierte Pflegekräfte mit entsprechender Tätigkeit in der direkten unmittelbaren Patientenversorgung (Pflege am Bett) übernommen werden, erhalten im ersten Übernahmejahr eine monatliche Zulage i.H. von 150,00 Euro brutto. ²Voraussetzung für die Gewährung

der Zulage ist der durchgehende Entgeltbezug im vorangegangenen Kalenderjahr. ³Inbegriffen vom Entgelt ist die Ausbildungsvergütung. ⁴Im Falle einer nicht unmittelbaren Übernahme (Austritt / Wiedereintritt), gilt entsprechend eine anteilige Zulagengewährung nach Absatz 2.

Protokollerklärung Ausbildung Pflege 2019: ¹Der Anspruch auf die Zulage besteht nur bei unmittelbarer Übernahme von der Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis zur Universitätsmedizin Mainz. ²Die Zulage wird für die Dauer eines Beschäftigungsjahres, d.h. Übernahmejahr gewährt.

(4) ¹Examierte Pflegekräfte ab KR 7 erhalten bei entsprechender Tätigkeit außerhalb der stationären Patientenversorgung, bei entsprechender Tätigkeit eine zusätzliche monatliche Zulage i.H. von 100,00 Euro brutto. ²Diese erhöht sich ab dem 01. März.2020 auf 200,00 Euro Brutto, ab dem 01. September.2020 auf insgesamt 300,00 Euro brutto. ³Neben den examinierten Pflegekräften haben medizinisch-technische Berufsgruppen mit abgeschlossener Berufsausbildung (z.B. OTA, ATA, MFA, ZMFAs im MKG-OP) und entsprechender Tätigkeit als Stärkung der Beschäftigten im Operationsdienst Anspruch auf die Zulage, sofern diese dauerhaft im zentralen und dezentralen OP, ausschließlich in den Bereichen: zentrales OP-Management; dezentral Haut-, und Augen-OP, MKG-OP, der Bereich der bettenführenden Notaufnahme in der direkten Patientenadministration (Aufnahme, Triage, Chest Pain Unit) und im Herzkatheter Labor, eingesetzt sind. ⁴Voraussetzung für die Gewährung der Zulage ist der durchgehende Entgeltbezug im vorangegangenen Kalenderjahr. Zu differenzieren ist zwischen dem Anwartschaftszeitraum und den Folgejahren. ⁵Während des Anwartschaftszeitraums erfolgt die Kürzung der Zulage nur um volle Monate ohne Entgeltbezug; d.h. pro Beschäftigungsmonat mit Entgeltbezug erwirbt der Beschäftigte im Kalenderjahr 1/12 Anspruch. Nach erworbener Anwartschaft, wirkt sich eine Unterbrechung des Entgeltbezugs nicht mehr auf den Anspruch aus; die Zahlung der Zulage erfolgt analog der regulären Entgeltbestandteile. ⁶Ausgenommen von der Zulagenzahlung sind Pflegekräfte in der Funktion von Pflegedienstleitungen, sowie deren Stellvertreter der Entgeltgruppen KR 16 bis KR 17 und Beschäftigte mit Leitungsfunktionen in der Pflege, unabhängig ihrer Eingruppierung, die keine Tätigkeit einer examinierten Pflegekraft im Funktionsdienst ausüben.

Protokollerklärung Pflegezulage 2020: ¹Klarstellend handelt es sich ausschließlich um examinierte Pflegekräfte mit 3-jähriger Ausbildung. Eingeschlossen sind hiervon auch Stations-, Abteilungs- und Bereichsleitungen sowie deren Stellvertreter, sofern diese weiterhin auch Tätigkeiten im Funktionsdienst ausüben. ²Voraussetzung für den Anspruch auf die Zulage ist eine entsprechende Tätigkeit außerhalb der stationären Patientenversorgung, insbesondere in Ambulanzen / Polikliniken, im Funktionsdienst und examinierte Pflegekräfte im Blut- und Patiententransport. ³Die Erweiterung der Berufsgruppe des medizinisch-technischen Bereichs (OTA, CTA, ATA, MFA) ist als „Stärkung der OP-Kräfte“ im Sinne des Fachkräftemangels zu verstehen. ZMFAs erhalten lediglich bei dauerhaftem Einsatz im MKG-OP der Zahnmedizinischen Kliniken diese Zulage. ⁴Es wird zwischen dem Anwartschaftserwerb und einer bestehenden Anwartschaft differenziert. 1. Erwerb der Anwartschaft: Der Anwartschaftszeitraum bezieht sich auf das vorangegangene Kalenderjahr (01.01. - 31.12.). Die Kürzung des Anspruchs ist im Falle einer Entgeltunterbrechung nur um volle Monate vorzunehmen. Als Entgeltbezug sind auch der Zuschuss zum Mutterschaftsgeld sowie der Zuschuss zum Krankengeld zu bewerten. Schädliche Unterbrechungen für den Ersterwerb einer Anwartschaft sind alle vollen Monate ohne Entgeltbezug (wie Krank ohne Lohnfortzahlung nach EntgFG – ohne Krankengeldbezug, Aussteuerung, volle EU-Rente, unbezahlte Freistellung, Pflegezeit nach PflegeZG; keine abschließende Aufzählung). D.h. wurde in einem Monat nur ein Tag Entgelt bezogen, ist von einem vollen Monat mit Entgeltbezug für den Erwerb der Anwartschaft auszugehen. 2. Bestehende Anwartschaft: Ist die Anwartschaft einmalig erworben (ein volles Kalenderjahr mit Entgeltbezug), bleibt diese erhalten. Bei bestehender Anwartschaft, wirken sich Unterbrechungen nicht mehr auf das Folgejahr aus.

Die Aussetzung der Zahlung erfolgt nach Erwerb der Anwartschaft nur in den Zeiträumen, in denen kein Entgeltbezug stattfindet; Kürzung der Zulage analog regulärer Entgeltbestandteile.

(5) ¹Auszubildende, die ihre 3-jährige Ausbildung an der Universitätsmedizin Mainz erfolgreich abgeschlossen haben und unmittelbar ohne Unterbrechung als examinierte Pflegekräfte mit entsprechender Tätigkeit außerhalb der stationären Patientenversorgung übernommen werden, erhalten im ersten Übernahmejahr eine monatliche Zulage i.H. von 50,00 Euro brutto. ²Diese erhöht sich ab dem 01. März 2020 auf 100,00 Euro Brutto, ab dem 01. September 2020 auf insgesamt 150,00 Euro brutto. ³Voraussetzung für die Gewährung der Zulage ist der durchgehende Entgeltbezug im vorangegangenen Kalenderjahr. ⁴Inbegriffen vom Entgelt ist die Ausbildungsvergütung. ⁵Im Falle einer nicht unmittelbaren Übernahme (Austritt / Wiedereintritt), gilt entsprechend eine anteilige Zulagengewährung nach Absatz 4.

Protokollerklärung Ausbildung Pflege 2020: Der Anspruch auf die Zulage besteht nur bei unmittelbarer Übernahme von der Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis zur Universitätsmedizin Mainz. ²Die Zulage wird für die Dauer eines Beschäftigungsjahres, d.h. Übernahmejahr gewährt.

(6) ¹Anerkennungspraktikanten erhalten nach erfolgreichem Abschluss und gegen Vorlage der Berufsurkunde zur/m Pflegefachfrau/Pflegefachmann neben ihrer entsprechenden Eingruppierung auch die dem Einsatz (Pflege am Bett oder Funktionsdienst) entsprechende Pflegezulage. ²Der Anspruch auf die Zulage besteht nur bei unmittelbarer Anerkennung und Übernahme in einem der unter Absatz 2 oder 4 genannten Einsatzbereiche. ³Im ersten Jahr nach Anerkennung erfolgt die Zahlung einer monatlichen Zulage i.H. von 150,00 Euro Brutto analog der Absätze 3 und 5 für Auszubildende im ersten Übernahmejahr. ⁴Voraussetzung für die Gewährung der Zulage ist der durchgehende Entgeltbezug im vorangegangenen Kalenderjahr. ⁵Im Falle einer nicht unmittelbaren Übernahme (Austritt / Wiedereintritt), gilt entsprechend eine anteilige Zulagengewährung nach den Absätzen 2 oder 5.

Protokollerklärung Anerkennungspraktikanten Pflege 2019/2020: ¹ Der Anspruch auf die Zulage besteht nur bei unmittelbarer Übernahme nach erfolgreichem Examen zur/m Pflegefachfrau/Pflegefachmann in ein Beschäftigungsverhältnis zur Universitätsmedizin Mainz. ²Die Zulage wird für die Dauer eines Beschäftigungsjahres, d.h. Übernahmejahr gewährt.

(7) ¹Die Zulagen nach den Absätzen 2 bis 6 fließen in die Berechnung der Jahressonderzahlung ein, nehmen jedoch nicht an Tarifierhöhungen teil. ²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Zulagen nach den Absätzen 2 bis 6 anteilig ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. ³Der Anspruch sowie die Gewährung der Pflegezulage nach Anlage F Abschnitt IV Nr. 8 (Entgeltordnung) wird vollumfänglich ausgeschlossen.

(8) ¹Die unter den Absätzen 2 bis 6 genannten Zulagen, entfallen bei Eigenkündigung der Beschäftigung unmittelbar im Folgemonat der Kündigungserklärung, nicht jedoch erst mit dessen Ablauf. ²Als Eigenkündigung sind insbesondere Arbeitnehmerkündigung und Auflösung auf Antrag des Arbeitnehmers (bei beiderseitigem Verzicht auf die tarifliche Kündigungsfrist) zu definieren.“

- (2) Der bisherige § 3 Absatz 2 wird Absatz 9.
- (3) Der bisherige § 3 Absatz 3 wird Absatz 10.
- (4) Der bisherige § 3 Absatz 4 wird Absatz 11.

- (5) Der bisherige § 3 Absatz 5 wird Absatz 12.
- (6) Der bisherige § 3 Absatz 6 wird Absatz 13.
- (7) Der bisherige § 3 Absatz 7 wird Absatz 14.
- (8) Der § 5 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

„(5) ¹Für Beschäftigte, die eine dreijährige praktische Ausbildung an den Schulen der Universitätsmedizin (Schule für Gesundheits- und Krankenpflege, Kinderkrankenpflege, OTA-Schule, Hebammenschule) bzw. eine Ausbildung gem. Berufsbildungsgesetz (BBiG) absolviert haben und die unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung ihrer Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden, gilt die abweichende Stufenregelung.

- Im ersten Jahr der Beschäftigung an der Universitätsmedizin – Eingruppierung in die Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe,
- Im zweiten Jahr der Beschäftigung an der Universitätsmedizin – Eingruppierung in die Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

²Diese Regelung gilt unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen ferner für Beschäftigten, die eine dreijährige praktische Ausbildung an den staatlichen Schulen der Universitätsmedizin Mainz absolviert haben und die unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung ihrer Ausbildung in ein Beschäftigungsverhältnis übernommen werden (Lehranstalten für Logopäden, Medizinisch-technische Laboratoriumsmedizin, Medizinisch-Technische-Radiologieassistenten, Schule für Diätassistenten, Schule für Physiotherapie). ³Diese Regelung gilt unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen ferner für Anästhesietechnische Assistenten die ihre dreijährige praktische Ausbildung an der Universitätsmedizin (Kooperation Bildungszentrum Wiesbaden) absolviert haben. ⁴Ist in der jeweiligen Entgeltgruppe keine Stufe 1 vorhanden, erfolgt die Stufenzuordnung unmittelbar in Stufe 2, nach einem Jahr in Stufe 3. ⁵In den Fällen, in denen keine Stufe 2 vorhanden ist, erfolgt die Stufenzuordnung unmittelbar in die Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.“

- (9) In § 11 Absatz 1 werden die Wörter „31. Dezember 2018“ durch die Wörter „31. Dezember 2020“ ersetzt.

§ 2 **Änderung des E&E-TV Mainz zum 01. Juli 2019**

Der Tarifvertrag zu Entgelt und Eingruppierung für die Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz, KöR (E&E-TV UM Mainz) vom 31. Juli 2012, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Anlage A werden nach dem Satz „Die Eingruppierung voll freigestellter Praxisanleiter/innen erfolgt nach ...“ folgende Sätze ergänzt:

„Die Eingruppierung der Hebammen erfolgt nach EG KR 8 Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung der Länder.

- (2) In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird nach Endoskopie „Stillberatung“ und „Notfallversorgung“ ergänzt.

- (3) In § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „75,00 Euro“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.
- (4) In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird „nach Satz 1“ durch „nach Satz 1 und 2“ ersetzt.
- (5) In § 3 Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „75,00 Euro“ durch die Angabe „150,00 Euro“ ersetzt.
- (6) In § 3 Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „45,00 Euro“ durch die Angabe „90,00 Euro“ ersetzt.
- (7) Nach § 3 Absatz 1 Satz 5 wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
„⁶Beschäftigte mit einer einschlägigen Tätigkeit als Hebamme in einem Perinatal Zentrum Level 1 erhalten eine monatliche Zulage i.H. von 300,- Euro brutto.“
- (8) Der bisherige § 3 Absatz 1 Satz 6 wird Satz 7.
- (9) Der bisherige § 3 Absatz 1 Satz 7 wird Satz 8.
- (10) Der bisherige § 3 Absatz 1 Satz 8 wird Satz 9.
- (11) Die Anlage E „S-Tabelle“ wird neu hinzugefügt.
- (12) Die Anlagen B, C, D, E und F des § 4 erhalten die sich aus der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ergebende Fassung.
- (13) Sofern bezüglich der Struktur der Entgeltgruppe EG9 aufgrund der derzeitigen Überarbeitung der Entgegnung im Bereich der TdL Anpassungsbedarf besteht, verpflichten sich die Verhandlungspartner, hier zu Verhandlungen zeitnah aufzunehmen. Bereits jetzt verpflichten sich die Verhandlungspartner die geplanten Umstrukturierungen durch eine gemeinsame Arbeitsgruppe inhaltlich vorzubereiten.
- (14) Der bisherige § 3 Absatz 9 wird Absatz 10.
- (15) In § 3 Absatz 10 (neu) wird „ab dem 01.04.2018“ durch „ab dem 01.07.2019“ und der Betrag „23,61 Euro“ durch „24,38 Euro“ ersetzt.
- (16) Der bisherige § 3 Absatz 10 wird Absatz 11.
- (17) Der bisherige § 3 Absatz 11 wird Absatz 12.
- (18) Der bisherige § 3 Absatz 12 wird Absatz 13.
- (19) Der bisherige § 3 Absatz 13 wird Absatz 14.
- (20) Der bisherige § 3 Absatz 14 wird Absatz 15.
- (21) Die Anlagen B, C, D und F des § 4 erhalten die sich aus der Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag ergebende Fassung.
- (22) In § 8 Absatz 2 wird der Betrag „32,75 Euro“ durch den Betrag „33,81 Euro“ (Entgeltgruppen 1 bis 8) und der Betrag „65,48 Euro“ durch den Betrag „67,61 Euro“ (Entgeltgruppen 9 bis 15) ersetzt.

§ 3 Änderung des E&E-TV Mainz zum 01. Juli 2020

- (1) In § 3 Absatz 10 (neu) wird „ab dem 01.07.2019“ durch „ab dem 01.07.2020“ und der Betrag „24,38 Euro“ durch „25,29 Euro“ ersetzt.
- (2) Die Anlagen B, C, D und F des § 4 erhalten die sich aus der Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag ergebende Fassung.
- (3) In § 8 Absatz 2 wird der Betrag „33,81 Euro“ durch den Betrag „35,08 Euro“ (Entgeltgruppen 1 bis 8) und der Betrag „67,61 Euro“ durch den Betrag „70,15 Euro“ (Entgeltgruppen 9 bis 15) ersetzt.

§ 4 Änderung des E&E-TV Mainz zum 01. August 2020

Der Tarifvertrag zu Entgelt und Eingruppierung für die Beschäftigten der Universitätsmedizin Mainz, KöR (E&E-TV UM Mainz) vom 31. Juli 2012, zuletzt geändert durch § 1 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

- (1) In § 2 Anlage A werden folgende Abschnitte ergänzt:
 1. „¹Die Eingruppierung für Zahnmedizinische Fachangestellte mit Leitungstätigkeiten der EG 8 Abschnitt 10.8 Teil II der Entgeltordnung der Länder findet auch auf die Medizinischen Fachangestellten Anwendung. ²Für die Eingruppierung nach Entgeltgruppe 8 für Medizinische Fachangestellte und Zahnmedizinische Fachangestellte ist ein Unterstellungsverhältnis von mindestens zehn Medizinischen Fachangestellten / Zahnmedizinischen Fachangestellten oder Beschäftigten in dieser Tätigkeit maßgeblich. ³Voraussetzung ist ferner, dass beide Berufsgruppen eine Weiterbildung mit Zertifikat im Bereich der Personalverantwortung vorweisen müssen (zertifizierte Weiterbildung im Praxismanagement min. 12 Monate, Weiterbildung zur Leitung einer Station oder pflegerischen Einheit nach DKG-Empfehlung 800 Gesamtstunden o.ä.).“
 2. „Der Abschnitt 3 Teil IV für Lehrkräfte in der Pflege inklusive der Vorbemerkungen zum Abschnitt 3 Teil IV zur Entgeltordnung der Länder, kommt an der Universitätsmedizin Mainz nicht zur Anwendung. ²Lehrkräfte an den Pflegeschulen erhalten keine Zulagen.“
 3. „Die Gewährung und Zahlung einer Praxisanleiterzulage für voll- und teilweise freigestellte Praxisanleiter nach Anlage F Abschnitt IV Nr. 9 der Entgeltordnung findet keine Anwendung und wird ausdrücklich ausgeschlossen.“
 4. „Die Gewährung und Zahlung der Pflegezulage bzw. Universitätsklinikzulage nach Anlage F Abschnitt IV Nr. 8 (Abschnitte 1 und 2 Teil IV) der Entgeltordnung findet keine Anwendung und wird vollumfänglich ausgeschlossen. ²Es finden die Regelungen zur Pflegezulage gemäß dem Tarifvertrag zu Entgelt und Eingruppierung An-

wendung. ³Auch von der Pflegezulage des Tarifvertrags zu Entgelt und Eingruppierung ausgenommene Pflegekräfte erhalten keine Pflegezulage bzw. Universitätsklinikzulage nach den Abschnitten 1 und 2 Teil IV der Entgeltordnung.“

5. „¹Besondere Leistungen im Sinne von Protokollerklärung Nr. 2 zu Abschnitt 2 Teil IV der Entgeltordnung der Länder (Leitende Beschäftigte in der Pflege) liegen abschließend nur dann vor, wenn die Leitungskraft über eine entsprechende Fachweiterbildung i.S.d. Tarifvertrages zu Entgelt und Eingruppierung oder einer Fachweiterbildung nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung oder einer nach § 21 DKG-Empfehlung gleichwertigen durch die DKG anerkannte Weiterbildung oder nach § 1 der DKG-Empfehlung Weiterbildung für die Notfallpflege in den jeweils gültigen Fassungen verfügt. ²Der Einsatzbereich der Leitungskraft muss darüber hinaus der in Satz 2 genannten Qualifikation entsprechen.“

Protokollerklärung

Zum 01.08.2020 gilt dies folgende Bereiche: Endoskopie, Hygienefachkräfte, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Operative Funktionsbereiche (Pflege im Operationsdienst), Nephrologische Pflege, Neurologie, Notfallpflege-/versorgung, Onkologische Pflege, Psychiatrische Pflege (Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie), Rehabilitationspflege.“

6. „Fachweiterbildungen und Fachweiterbildungsbereiche im Sinne der Protokollerklärungen Nr. 4 und Nr. 5 lit. a) zu Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung der Länder (Beschäftigte in der Pflege) sind entsprechende Fachweiterbildungen i.S.d. Tarifvertrages zu Entgelt und Eingruppierung oder nach § 1 der DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung oder einer nach § 21 DKG-Empfehlung gleichwertigen durch die DKG anerkannte Weiterbildung oder nach § 1 der DKG-Empfehlung Weiterbildung für die Notfallpflege in den jeweils gültigen Fassungen.“

Protokollerklärung

Zum 01.08.2020 gilt dies folgende Bereiche: Endoskopie, Hygienefachkräfte, Intensiv- und Anästhesiepflege, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Operative Funktionsbereiche (Pflege im Operationsdienst), Nephrologische Pflege, Neurologie, Notfallpflege-/versorgung, Onkologische Pflege, Psychiatrische Pflege (Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie), Rehabilitationspflege.“

7. „Wundmanager, werden abweichend von Protokollerklärung Nr. 5 lit. b) erster Spiegelstrich zu Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung der Länder (Beschäftigte in der Pflege), nach Entgeltgruppe KR 7 vergütet und erhalten die Zulage nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Tarifvertrag zu Entgelt und Eingruppierung (E&E-TV UM Mainz).“
8. „Die Gewährung und Zahlung der Stationsleiterzulage nach § 43 Nr. 8 TV-L findet keine Anwendung und wird ausdrücklich ausgeschlossen.“
9. „¹Die Eingruppierung der Fachbereichsleitungen im zentralen OP-Management (oder vergleichbare), werden nach Entgeltgruppe KR 10 Abschnitt 1 Teil IV der Entgeltordnung eingruppiert.“

10. „Die Eingruppierung von Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagogen/innen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen/innen mit abgeschlossener Hochschulbildung, die entsprechende Tätigkeiten in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie ausüben, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, erfolgt nach Entgeltgruppe S 15.“

(2) In § 2 Anlage A werden in den Abschnitten ersetzt:

„Die Eingruppierung der Gesundheits- und Krankenpfleger/innen mit einer erfolgreich abgeschlossenen zweijährigen Fachweiterbildung in der Onkologie sowie in der Nephrologie oder in der Endoskopie¹ und in der Neurologie sowie Psychiatrie²...“ erfolgt bei entsprechender Tätigkeit nach EG KR 9a Teil IV Abschnitt 1.6 der Entgeltordnung der Länder“

„EG KR 9a Teil IV Abschnitt 1.6“ wird ersetzt durch „EG KR 9, Fg. 1 Abschnitt 1 Teil IV.“

„Die Eingruppierung der operationstechnischen und anästhesietechnischen Assistentinnen und Assistenten erfolgt nach EG KR 8a Teil IV der Entgeltordnung der Länder.“

„EG KR 8a Teil IV“ wird ersetzt durch „EG KR 8, Fg. 2 Abschnitt 1 Teil IV.“

„Die Eingruppierung voll freigestellter Praxisanleiter/innen erfolgt nach Entgeltgruppe KR 9b Abschnitt 3.1 Teil IV der Entgeltordnung der TdL.“

„Entgeltgruppe KR 9b Abschnitt 3.1 Teil IV“ wird ersetzt durch „EG KR 10 Abschnitt 1 Teil IV.“

(3) In § 2 Anlage A wird folgender Abschnitt gelöscht:

„Die Eingruppierung von Hygienefachkräften, erfolgt analog zu der Eingruppierung der Gesundheits- und Krankenpfleger/innen; die zweijährige Fachweiterbildung in diesem Bereich wird entsprechend der zweijährigen Fachweiterbildung im Pflege- und Funktionsdienst bewertet.“

(4) In § 3 neuer Absatz 14 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 ergänzt:

“³Die Zulage Unimediminis entfällt mit Ablauf des 31. Juli 2020 mit Überleitung in die Entgelttabelle M-TV UM S. ⁴Die Zulage fließt bei den bis zum 01. August 2020 an der Universitätsmedizin tätigen Beschäftigten, in die Berechnung des Vergleichsentgeltes ein.

(5) In § 4 wird die Anlage C durch die sich aus der Anlage 2 zu diesem Tarifvertrag ergebende Fassung ersetzt.

(6) In § 4 wird die Anlage E als Entgelttabelle für den Sozial- und Erziehungsdienst (S-Tabelle) die sich aus der Anlage 3 zu diesem Tarifvertrag ergebende Fassung aufgenommen.

(7) § 5 Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt durch: „Ab dem 01.08.2020 umfassen die Entgeltgruppen 1 bis 15 der allgemeinen Entgelttabelle, die Entgeltgruppen S2 bis S18 der S-Tabelle sowie die Entgeltgruppen KR5 bis KR17 der KR-Tabelle, sofern nichts Abweichendes bestimmt, sechs Stufen.“

² Neurologie und Psychiatrie ab 01.08.2020

- (8) § 5 Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt durch: „Abweichende Regelungen zu den Endstufen der jeweiligen Entgeltgruppe (z.B. EG S8b oder S4 Abschnitt 20.6 Teil II) ergeben sich aus den Klammerzusätzen der jeweiligen Entgelt- bzw. Fallgruppen der Entgeltordnung der Länder und sind entsprechend zu berücksichtigen.“
- (9) In § 5 Absatz 3 5. Spiegelstrich werden folgende Worte „bei den Entgeltgruppen 2 bis 8“ gestrichen.
- (10) In § 5 Absatz 3 wird folgender Satz 5 eingefügt:
 „⁵Die aus den Klammerzusätzen abweichenden Stufenlaufzeiten der jeweiligen Entgeltordnung und den jeweiligen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung der Länder finden keine Anwendung.“
- (11) Die Anlage E „S-Tabelle“ wird zum 01.08.2020 ergänzt.
- (12) Die Anlagen B, C, D, E und F des § 4 erhalten die sich aus der Anlage 4 zu diesem Tarifvertrag ergebende Fassung.
- (13) In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Wörter „Entgeltgruppen 9a bis 15“ ersetzt.

§ 5 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2020 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am 01. Januar 2019, § 2 am 01. Juli 2019 und § 4 am 01.08.2020 in Kraft.

Mainz, den

Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, KÖR

Mainz, den

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Landesbezirk Rheinland-Pfalz-Saarland

Anlage B: Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.07.2019

EG	1	2	3	4	5	6
E15	4.758,20	5.264,23	5.454,79	6.131,68	6.644,28	6.743,95
E14	4.317,90	4.777,88	5.047,33	5.454,79	6.079,11	6.170,30
E13	3.989,32	4.416,47	4.646,48	5.093,35	5.711,10	5.796,76
E12	3.588,45	3.969,58	4.508,46	4.981,64	5.592,79	5.676,69
E11	3.470,14	3.831,61	4.101,04	4.508,46	5.099,93	5.176,43
E10	3.345,27	3.700,16	3.969,58	4.239,03	4.751,65	4.822,92
E9	2.970,69	3.279,55	3.437,30	3.871,03	4.212,75	4.275,94
E8	2.786,69	3.075,86	3.207,28	3.332,16	3.470,14	3.555,59
E7	2.615,83	2.885,25	3.062,70	3.194,13	3.299,28	3.391,26
E6	2.569,84	2.832,69	2.964,12	3.095,56	3.181,01	3.273,00
E5	2.464,68	2.714,40	2.845,83	2.970,69	3.069,28	3.135,01
E4	2.346,37	2.589,56	2.753,83	2.845,83	2.937,85	2.996,98
E3	2.313,54	2.550,12	2.615,83	2.720,99	2.806,42	2.878,69
E2	2.142,66	2.359,52	2.425,24	2.490,97	2.642,12	2.799,84
E1	-	1.919,23	1.952,09	1.991,51	2.030,95	2.129,53

Anlage B: Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.06.2020

EG	1	2	3	4	5	6
E15	4.758,20	5.264,23	5.454,79	6.131,68	6.644,28	6.843,61
E14	4.317,90	4.777,88	5.047,33	5.454,79	6.079,11	6.261,48
E13	3.989,32	4.416,47	4.646,48	5.093,35	5.711,10	5.882,43
E12	3.588,45	3.969,58	4.508,46	4.981,64	5.592,79	5.760,57
E11	3.470,14	3.831,61	4.101,04	4.508,46	5.099,93	5.252,93
E10	3.345,27	3.700,16	3.969,58	4.239,03	4.751,65	4.894,20
E9	2.970,69	3.279,55	3.437,30	3.871,03	4.212,75	4.339,13
E8	2.786,69	3.075,86	3.207,28	3.332,16	3.470,14	3.555,59
E7	2.615,83	2.885,25	3.062,70	3.194,13	3.299,28	3.391,26
E6	2.569,84	2.832,69	2.964,12	3.095,56	3.181,01	3.273,00
E5	2.464,68	2.714,40	2.845,83	2.970,69	3.069,28	3.135,01
E4	2.346,37	2.589,56	2.753,83	2.845,83	2.937,85	2.996,98
E3	2.313,54	2.550,12	2.615,83	2.720,99	2.806,42	2.878,69
E2	2.142,66	2.359,52	2.425,24	2.490,97	2.642,12	2.799,84
E1	-	1.919,23	1.952,09	1.991,51	2.030,95	2.129,53

Anlage B: Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

Monatsentgelte (in Euro) Gültig ab 01.07.2020

EG	1	2	3	4	5	6
E15	4.936,63	5.461,64	5.659,34	6.361,62	6.893,44	7.100,25
E14	4.479,82	4.957,05	5.236,60	5.659,34	6.307,08	6.496,29
E13	4.138,92	4.582,09	4.820,72	5.284,35	5.925,27	6.103,02
E12	3.723,02	4.118,44	4.677,53	5.168,45	5.802,52	5.976,59
E11	3.600,27	3.975,30	4.254,83	4.677,53	5.291,18	5.449,91
E10	3.470,72	3.838,92	4.118,44	4.397,99	4.929,84	5.077,73
E9	3.082,09	3.402,53	3.566,20	4.016,19	4.370,73	4.501,85
E8	2.891,19	3.191,20	3.327,55	3.457,12	3.600,27	3.688,92
E7	2.713,92	2.993,45	3.177,55	3.313,91	3.423,00	3.518,43
E6	2.666,21	2.938,92	3.075,27	3.211,64	3.300,30	3.395,74
E5	2.557,11	2.816,19	2.952,55	3.082,09	3.184,38	3.252,57
E4	2.434,36	2.686,67	2.857,10	2.952,55	3.048,02	3.109,37
E3	2.400,30	2.645,75	2.713,92	2.823,03	2.911,66	2.986,64
E2	2.223,01	2.448,00	2.516,19	2.584,38	2.741,20	2.904,83
E1	-	1.991,20	2.025,29	2.066,19	2.107,11	2.209,39

Anlage B: Entgelttabelle für die Entgeltgruppen 1 bis 15

Monatsentgelte (in Euro) Gültig ab 01.08.2020

EG	1	2	3	4	5	6
E15	4.936,63	5.461,64	5.659,34	6.361,62	6.893,44	7.100,25
E14	4.479,82	4.957,05	5.236,60	5.659,34	6.307,08	6.496,29
E13	4.138,92	4.582,09	4.820,72	5.284,35	5.925,27	6.103,02
E12	3.723,02	4.118,44	4.677,53	5.168,45	5.802,52	5.976,59
E11	3.600,27	3.975,30	4.254,83	4.677,53	5.291,18	5.449,91
E10	3.470,72	3.838,92	4.118,44	4.397,99	4.929,84	5.077,73
E9b	3.082,09	3.402,53	3.566,20	4.016,19	4.370,73	4.501,85
E9a	3.082,09	3.402,53	3.446,74	3.566,20	4.016,19	4.136,68
E8	2.891,19	3.191,20	3.327,55	3.457,12	3.600,27	3.688,92
E7	2.713,92	2.993,45	3.177,55	3.313,91	3.423,00	3.518,43
E6	2.666,21	2.938,92	3.075,27	3.211,64	3.300,30	3.395,74
E5	2.557,11	2.816,19	2.952,55	3.082,09	3.184,38	3.252,57
E4	2.434,36	2.686,67	2.857,10	2.952,55	3.048,02	3.109,37
E3	2.400,30	2.645,75	2.713,92	2.823,03	2.911,66	2.986,64
E2	2.223,01	2.448,00	2.516,19	2.584,38	2.741,20	2.904,83
E1	-	1.991,20	2.025,29	2.066,19	2.107,11	2.209,39

Anlage C: Entgelttabelle für Pflegekräfte (KR-Tabelle)

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.07.2019

EG	1	2	3	4	5	6
EG12A	-	-	4.508,46	4.981,64	5.592,79	5.863,28
EG11B	-	-	-	4.508,46	5.099,93	5.370,41
EG11A	-	-	4.101,04	4.508,46	5.099,93	5.176,43
EG10A	-	-	3.969,58	4.239,03	4.751,65	4.822,92
EG9D	-	-	3.871,03	4.212,75	4.482,20	4.549,43
EG9C	-	-	3.765,88	4.022,18	4.265,32	4.329,30
EG9B	-	-	3.555,59	3.871,03	4.022,18	4.082,51
EG9A	-	-	3.437,30	3.555,59	3.765,88	3.822,37
EG8A	2.885,25	3.062,70	3.207,28	3.332,16	3.555,59	3.765,88
EG7A	2.681,57	2.885,25	3.062,70	3.332,16	3.470,14	3.608,12
EG4A	2.412,13	2.589,56	2.753,83	3.095,56	3.181,01	3.345,27
EG3A	2.313,54	2.550,12	2.615,83	2.720,99	2.806,42	2.996,98

Anlage C: Entgelttabelle für Pflegekräfte (KR-Tabelle)

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.06.2020

EG	1	2	3	4	5	6
EG12A	-	-	4.508,46	4.981,64	5.592,79	5.863,28
EG11B	-	-	-	4.508,46	5.099,93	5.370,41
EG11A	-	-	4.101,04	4.508,46	5.099,93	5.252,93
EG10A	-	-	3.969,58	4.239,03	4.751,65	4.894,20
EG9D	-	-	3.871,03	4.212,75	4.482,20	4.616,67
EG9C	-	-	3.765,88	4.022,18	4.265,32	4.393,28
EG9B	-	-	3.555,59	3.871,03	4.022,18	4.142,85
EG9A	-	-	3.437,30	3.555,59	3.765,88	3.878,86
EG8A	2.885,25	3.062,70	3.207,28	3.332,16	3.555,59	3.765,88
EG7A	2.681,57	2.885,25	3.062,70	3.332,16	3.470,14	3.608,12
EG4A	2.412,13	2.589,56	2.753,83	3.095,56	3.181,01	3.345,27
EG3A	2.313,54	2.550,12	2.615,83	2.720,99	2.806,42	2.996,98

Anlage C: Entgelttabelle für Pflegekräfte (KR-Tabelle)

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.07.2020

EG	1	2	3	4	5	6
EG12A	-	-	4.677,53	5.168,45	5.802,52	6.083,15
EG11B	-	-	-	4.677,53	5.291,18	5.571,80
EG11A	-	-	4.254,83	4.677,53	5.291,18	5.449,91
EG10A	-	-	4.118,44	4.397,99	4.929,84	5.077,73
EG9D	-	-	4.016,19	4.370,73	4.650,28	4.789,80
EG9C	-	-	3.907,10	4.173,01	4.425,27	4.558,03
EG9B	-	-	3.688,92	4.016,19	4.173,01	4.298,21
EG9A	-	-	3.566,20	3.688,92	3.907,10	4.024,32
EG8A	2.993,45	3.177,55	3.327,55	3.457,12	3.688,92	3.907,10
EG7A	2.782,13	2.993,45	3.177,55	3.457,12	3.600,27	3.743,42
EG4A	2.502,58	2.686,67	2.857,10	3.211,64	3.300,30	3.470,72
EG3A	2.400,30	2.645,75	2.713,92	2.823,03	2.911,66	3.109,37

Anlage C: Entgelttabelle für Pflegekräfte (KR-Tabelle)

Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.08.2020

EG	1	2	3	4	5	6
KR17	-	4.625,09	4.788,01	5.287,22	5.949,32	6.234,50
KR16	-	4.509,30	4.677,53	5.168,45	5.802,52	6.083,15
KR15	-	4.196,35	4.333,73	4.677,53	5.291,18	5.571,80
KR14	-	4.119,95	4.254,83	4.677,53	5.291,18	5.449,91
KR13	-	3.987,89	4.118,44	4.397,99	4.929,84	5.077,73
KR12	-	3.888,47	4.016,19	4.370,73	4.650,28	4.789,80
KR11	-	3.783,24	3.907,10	4.173,01	4.425,27	4.558,03
KR10	-	3.571,98	3.688,92	4.016,19	4.173,01	4.298,21
KR9	-	3.390,74	3.566,20	3.688,92	3.907,10	4.024,32
KR8	-	3.177,55	3.327,55	3.457,12	3.688,92	3.907,10
KR7	-	2.993,45	3.177,55	3.457,12	3.600,27	3.743,42
KR6	2.502,58 €	2.686,67	2.857,10	3.211,64	3.300,30	3.470,72
KR5	2.400,30 €	2.645,75	2.713,92	2.823,03	2.911,66	3.109,37

Anlage D: Entgelttabelle für die Ärzte

Monatsentgelte (in Euro) Gültig ab 01.07.2019

EG	1	2	3	4	5	6
Ä 1	4.503,30	4.748,91	4.924,38	5.228,47	5.591,08	5.769,40
Ä 2	5.889,33	6.368,89	6.789,99	7.028,65	7.165,76	
Ä 3	7.333,89	7.754,94	8.357,34			

Anlage D: Entgelttabelle für die Ärzte

Monatsentgelte (in Euro) Gültig ab 01.07.2020

EG	1	2	3	4	5	6
Ä 1	4.672,17	4.926,99	5.109,04	5.424,54	5.800,75	5.985,75
Ä 2	6.110,18	6.607,72	7.044,61	7.292,22	7.434,48	
Ä 3	7.608,91	8.045,75	8.670,74			

**Anlage E:
Entgelttabelle für die Entgeltgruppen
S2 bis S18
Sozial- und Erziehungsdienst (S-Tabelle)**

**Monatsentgelte (in Euro)
Gültig ab 01.08.2020**

EG	1	2	3	4	5	6
S18	4.017,29	4.139,43	4.673,58	5.074,15	5.675,05	6.042,24
S17	3.649,09	3.972,52	4.406,48	4.673,58	5.207,67	5.521,48
S16	3.562,72	3.885,75	4.179,49	4.540,02	4.940,62	5.180,97
S15	3.429,85	3.738,83	4.005,93	4.313,04	4.807,09	5.020,72
S14	3.411,83	3.700,49	3.997,29	4.299,20	4.633,05	4.866,71
S13	3.354,04	3.607,46	3.939,14	4.206,18	4.540,02	4.706,93
S12	3.307,98	3.597,24	3.915,26	4.195,67	4.542,87	4.689,76
S11b	3.222,22	3.546,08	3.715,69	4.142,98	4.476,83	4.677,12
S11a	3.156,01	3.477,83	3.646,35	4.072,68	4.406,48	4.606,79
S9	2.930,78	3.209,16	3.464,95	3.837,03	4.185,85	4.453,29
S8b	2.930,78	3.209,16	3.464,95	3.837,03	4.185,85	4.453,29
S8a	2.889,05	3.139,39	3.360,31	3.569,61	3.773,07	3.985,28
S7	2.819,68	3.056,50	3.263,94	3.471,33	3.626,92	3.859,03
S4	2.669,59	2.920,36	3.101,88	3.225,03	3.341,72	3.523,48
S3	2.497,32	2.747,95	2.922,31	3.082,42	3.155,67	3.243,18
S2	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55

Anlage F 1

Beträge der in der Entgeltordnung (Anlage A zum E&E UM Mainz) geregelten Zulagen I. Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung

Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Teil II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

Gültig ab 01.07.2019

Nr.	Euro/Monat
1	163,43
2	154,15
3	143,00
4	134,87
5	130,78
6	127,51
7	115,63
8	114,77
9	101,15
10	87,44
11	60,37

Anlage F 1

Gültig ab 01.07.2020

Nr.	Euro/Monat
1	169,56
2	159,93
3	148,36
4	139,92
5	135,68
6	132,30
7	119,97
8	119,08
9	104,95
10	90,72
11	62,63

Anlage F 1

Gültig ab 01.08.2020

Nr.	Euro/Monat
1	169,56
2	159,93
3	148,36
4	139,92
5	135,68
6	132,30
7	0,00
8	119,08
9	104,95
10	0,00
11	62,63
12	0,00
13	0,00
14	0,00
15	91,45

Anlage F 2

II. Funktionszulagen gemäß Teil II Abschnitte 5 und 8 der Entgeltordnung

Die Funktionszulagen

- für Beschäftigte im Fernmeldebetriebsdienst gemäß Nr. 3 der Protokollerklärungen zu Abschnitt 5 Unterabschnitt 2 des Teils II der Entgeltordnung sowie

- für Fremdsprachenassistenten (Fremdsprachensekretäre) gemäß Nr. 1 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 8 Unterabschnitt 3 des Teils II der Entgeltordnung verändern sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatz; Sockelbeträge, Mindestbeträge und vergleichbare nichtlineare Steigerungen bleiben unberücksichtigt.

Gültig ab 01.07.2019

Nr.	Euro/Monat
1	115,25
2	99,94
3	157,16
4	138,95
5	131,35
6	124,37

Anlage F 2

Gültig ab 01.07.2020

Nr.	Euro/Monat
1	119,57
2	103,68
3	163,05
4	144,16
5	136,28
6	129,04

Anlage F 3

III. Vorarbeiterzulagen gemäß Nr.8 der Vorbemerkungen zu Teil III der Entgeltordnung

Gültig ab 01.07.2019

Nr.	Euro/Monat
1	168,80
2	288,97

Anlage F 3

Gültig ab 01.07.2020

Nr.	Euro/Monat
1	175,13
2	299,80

Anlage F 4

V. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 5 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung sowie
- gemäß Nr. 2 der Vorbemerkungen zu Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 des Teils IV der Entgeltordnung

Gültig ab 01.07.2019

Nr.	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,57
2	541,24	
3	502,25	
4	465,73	
5	431,87	
6	400,70	
7	371,87	

Anlage F 4

Gültig ab 01.07.2020

Nr.	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,63
2	561,53	
3	521,08	
4	483,19	
5	448,07	
6	415,73	
7	385,81	

Anlage F 4

V. Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst gemäß Teil IV der Entgeltordnung

Die Zulagen für Beschäftigte im Pflegedienst

- gemäß Nr. 11 zu Abschnitt 1 der Vorbemerkungen des Teils IV der Entgeltordnung,
- gemäß Nr. 9 zu Abschnitt 2 der Vorbemerkungen des Teils IV der Entgeltordnung

Gültig ab 01.08.2020

Nr.	Euro/Monat	Euro/Stunde
1		1,63
2	561,53	
3	521,08	
4	483,19	
5	448,07	
6	415,73	
7	385,81	
8	125,34	
9	78,34	